

I. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer
in der Gemeinde Göhl

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.11.2002 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Göhl vom 13.12.2001 erlassen:

Artikel 1

1. § 4 Absatz (5) wird neu gefasst:

(5) der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen:

unterste Verfügbarkeitsstufe (Eigennutzung 7 – 84 Tage)	25 % v.H.
mittlere Verfügbarkeitsstufe (Eigennutzung 85 – 194 Tage)	55 % v.H.
höchste Verfügbarkeitsstufe (Eigennutzung 195 – 365 Tage)	100 % v.H.

2. § 7 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

(2) Satz 3

Eine entsprechende Erklärung ist nicht abzugeben, wenn eine Verfügbarkeit von 195 und mehr Tagen gegeben war.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

23758 Oldenburg i.H., den 11.12.2002

(L.S.)

Gemeinde Göhl
Der Bürgermeister
gez. Bauer